

# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Teilurteil

Geschäftsnummer: 33 O 238/13

verkündet am : 02.02.2015  
Drews  
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt [REDACTED],  
handelnd in seiner Eigenschaft als Verwalter in dem  
Insolvenzverfahren über das Vermögen d. „ [REDACTED]“

ehemals geschäftsansässig: [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin,  
[REDACTED] Potsdam,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Potsdam,-

g e g e n

1. den Herrn M [REDACTED] M [REDACTED],  
[REDACTED] Berlin,

2. den Herrn A [REDACTED] M [REDACTED],  
derzeitige Anschrift unbekannt,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte zu 1):  
Rechtsanwälte Römer & Partner,  
Kurfürstendamm 115b, 10711 Berlin,-

hat die Zivilkammer 33 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 19.01.2015 durch die Richterin am Landgericht  
Lau als Einzelrichterin

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage gegenüber dem Beklagten zu 1) wird abgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

**T a t b e s t a n d**

Der Kläger macht in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der [REDACTED] mbH gegenüber den Beklagten zu 1) und 2) in ihrer Funktion als Gründungsgesellschafter eine Teilforderung wegen noch ausstehender Stammeinlagen in Höhe von jeweils 3.000,00 EUR geltend.

Mit notariellem Vertrag vom 05.05.2006 (Anlage K 3) errichteten die Beklagten die [REDACTED] mbH. Von dem Stammkapital der Gesellschaft übernahmen sie jeweils einen Geschäftsanteil in Höhe von 12.500,00 EUR. Am 05.05.2006 zahlten sie ihre Stammeinlagen auf das Firmenkonto bei der Berliner Volksbank in voller Höhe ein (siehe Kontoauskunft der Berliner Volksbank vom 24.04.2014, Anlage B 1 und Schreiben des Notars [REDACTED] vom 12.05.2006, Anlage B 2). Am 22.05.2006 hoben die Beklagten von dem Firmenkonto einen Betrag in Höhe von 24.000,00 EUR ab, den sie an Herrn S [REDACTED] M [REDACTED] auszahlten. Herr S [REDACTED] M [REDACTED] ist der Vater des Beklagten zu 1) und der Bruder des Beklagten zu 2). Schließlich erfolgte am 15.06.2006 die Eintragung der Gesellschaft in des Handelsregister (Anlage K 7).

Mit Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 27.04.2011 (Anlage K 1) wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der [REDACTED] mbH eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt.

Der Kläger trägt vor, dass es sich bei dem Herrn S [REDACTED] M [REDACTED] am 22.05.2006 ausgehändigten Betrag in Höhe von 24.000,00 EUR um eine verdeckte Sacheinlage handle. Die damals als Vorgesellschaft bestehende Insolvenzschuldnerin habe von Herrn M [REDACTED] keine werthaltige Gegenleistung erworben.

Der Kläger macht gegenüber den Beklagten jeweils einen Betrag von 3.000,00 EUR aus dem vorbezeichneten Zahlungsanspruch in Höhe von 24.000,00 EUR geltend.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an ihn jeweils 3.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte zu 1) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) behauptet, dass es sich bei dem am 22.05.2006 seinem Vater ausgezahlten Betrag um den Kaufpreis für dessen Unternehmen [REDACTED] handele. Maßgeblicher Geschäftsgegenstand dieses Unternehmens seien Übersetzungsaufträge der [REDACTED] AG gewesen.

Sein Vater habe am 20.05.2003 die Firma „[REDACTED]“ von Herrn [REDACTED] [REDACTED] gekauft (siehe Anzeige der Betriebsaufnahme, Anlage B 5). Im Jahr 2004 hätten die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb 124.599,00 EUR, im Jahr 2005 188.829,00 EUR (siehe Gewinnfeststellungsbescheid 2005, Anlage B 4) und im Jahr 2006 bis zum Verkauf 79.045,00 EUR (siehe Gewinnfeststellungsbescheid 2006, Anlage B 3) betragen. Nach Veräußerung seines Unternehmens an die Insolvenzschildnerin habe Herr S [REDACTED] M [REDACTED] es am 30.06.2006 bei dem Bezirksamt Neukölln abgemeldet (siehe die Gewerbeabmeldung, Anlage B 7, das Schreiben des Finanzamtes Neukölln vom 28.07.2006, Anlage B 6, die steuerliche Abmeldung vom 30.10.2006, Anlage B 8 und den Jahresabschluss zum 30.06.2006, Anlage B 9).

Ferner erhebt der Beklagte zu 1) die Einrede der Verjährung.

Das Gericht hat am 19.01.2015 durch Vernehmung der Zeugen S [REDACTED] M [REDACTED] und [REDACTED] Beweis über die Behauptung des Beklagten zu 1) erhoben, dass der Herr S [REDACTED] M [REDACTED] am 22.05.2006 ausgehändigte Betrag in Höhe von 24.000,00 EUR der Kaufpreis für dessen Unternehmen [REDACTED] gewesen sei. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Terminsprotokoll (Bl. 57 – 60 d. A.) inhaltlich Bezug genommen.

Die Klageschrift ist dem Beklagten zu 2) mangels Kenntnis seiner gegenwärtigen Anschrift bislang nicht zugestellt worden.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Mangels Kenntnis der Zustellungsadresse des Beklagten zu 2) war zunächst im Wege eines Teilurteils gemäß § 301 Abs. 1 ZPO über den mit der Klage gegenüber dem Beklagten zu 1) geltend gemachten Anspruch zu entscheiden.

Die Klage gegen den Beklagten zu 1) ist unbegründet. Der geltend gemachte Anspruch in Höhe von 3.000,00 EUR aus § 14 Satz 1 GmbHG besteht nicht.

Zwar haben die Beklagten auf das Stammkapital der Insolvenzschuldnerin im Nennwert von 25.000,00 EUR letztendlich nur einen Barbetrag in Höhe von insgesamt 1.000,00 EUR eingezahlt. Zwischen den Parteien ist nunmehr unstrittig, dass die Beklagten mehrere Tage nach dem zunächst am 05.05.2006 auf das Firmenkonto der Gründungsgesellschaft vollständig eingezahlten Stammeinlagen einen Betrag in Höhe von 24.000,00 EUR entnahmen.

Mit diesem Geld haben die Beklagten jedoch von Herrn S ■ M ■ die in dessen Unternehmen ■ bearbeiteten Übersetzungsaufträge der ■ AG abgekauft. Insoweit handelt es sich um eine verdeckte Sacheinlage im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 1 GmbHG. Die Regeln über die verdeckte Sacheinlage finden insbesondere Anwendung, wenn die Gesellschaft die von den Gesellschaftern erhaltenen Bareinlagen an ein Drittunternehmen weiterleitet, an dem der Gesellschafter maßgeblich beteiligt ist; auch weitgehende personelle Identität zwischen dem Gesellschafterkreis der GmbH und dem Drittunternehmen ist ausreichend (Bayer in: Lutter Hommelhoff, GmbHG, 17. Auflage, § 19, Rn. 61, m. w. N.). Eine solche personelle Identität ist hier vorhanden, da Herr S ■ M ■ der Vater des Beklagten zu 1) und Bruder des Beklagten zu 2) ist. Unerheblich ist, dass die Weiterleitung des Geldes an das Unternehmen des Herrn S ■ M ■ zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die Insolvenzschuldnerin noch nicht in das Handelsregister eingetragen war, da diese bereits als Vorgesellschaft tätig werden konnte. Dieses Handeln wäre u. U. allein von strafrechtlicher Relevanz (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG), da die Beklagten bei der Anmeldung nicht die vollständige Erfüllung ihrer Einzahlungsverpflichtung auf die Stammeinlage nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GmbHG hätten versichern dürfen (Bayer in Lutter/Hommelhoff, a. a. O., Rn. 73). Eine Anrechnung des Wertes des eingebrachten Vermögensgegenstandes gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 GmbHG kann nämlich erst im Zeitpunkt der Eintragung erfolgen.

Grundsätzlich befreit eine verdeckte Sacheinlage den Gesellschafter nicht von seiner Einlagenverpflichtung (§ 19 Abs. 4 Satz 1 GmbHG). Allerdings wird auf die fortbestehende Einlagepflicht des Gesellschafters gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 GmbHG der Wert des

Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angerechnet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das erkennende Gericht fest, dass es sich bei der Übergabe des Betrages von 24.000,00 EUR an Herrn S. M. um den Kaufpreis für dessen Unternehmen handelt. Dies haben die Zeugen S. M. und in der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2015 glaubhaft und widerspruchsfrei bekundet. Ihre Äußerungen werden durch die von dem Beklagten zu 1) zur Akte gereichten Unterlagen noch zusätzlich bestätigt. So hat Herr S. M. gemäß der Anzeige der Betriebsaufnahme vom 20.05.2003 (Anlage B 5) von dem Dolmetscher das Unternehmen „ in der straße übernommen und auch weiterbetrieben. Letzteres ergibt sich aus den in der Akte befindlichen Gewinnfeststellungsbescheiden des Finanzamtes Neukölln für 2005 (Anlage B 4) und 2006 (Anlage B 3). Ferner folgt aus der Gewerbeabmeldung vom 30.06.2006 bei dem Bezirksamt Neukölln (Anlage B 7) und der steuerlichen Abmeldung vom 30.10.2006 (Anlage B 8), dass Herr S. M. kurz nach Erhalt der Zahlung von 24.000,00 EUR den Betrieb seines Unternehmens einstellte. Dass in den Steuerunterlagen (Anlagen B 8 und B 9) sowie der Kontoauskunft des Steuerberaters (Anlage B 10) von einem Verkaufserlös in Höhe von 25.000,00 EUR die Rede ist, steht nicht im Widerspruch zu den Zeugenaussagen. Beide Zeugen bekundeten, dass tatsächlich zunächst 25.000,00 EUR als Kaufpreis vereinbart war, dieser dann aber einvernehmlich auf 24.000,00 EUR reduziert wurde.

Das Gericht geht davon aus, dass der eingebrachte Unternehmenswert, mit dem insbesondere von dem Dolmetscher bearbeitete Übersetzungsaufträge der AG verbunden waren, mindestens dem gezahlten Kaufpreis entsprach und somit eine vollständige Anrechnung auf die Einlagenverpflichtung der Beklagten erfolgen konnte. Der gemäß § 19 Abs. 3 Satz 5 GmbHG beweisbelastete Beklagte zu 1) hat durch Einreichung des Gewinnfeststellungsbescheides 2005 (Anlage B 4) und des Gewinnfeststellungsbescheides 2006 (Anlage B 3) belegt, dass die Einkünfte im Jahre 2005 146.992,00 EUR und in der ersten Hälfte des Jahres 2006 immerhin noch 31.752,00 EUR betragen. Der Zeuge M. bekundete, dass das Unternehmen gute Umsätze verbuchte und der Kaufpreis wegen eines Geschäftes innerhalb der Familie sogar unterhalb des eigentlichen Wertes lag. Der Zeuge erklärte, dass der Jahresumsatz allein bezogen auf die Dolmetscherarbeiten für die AG 150.000,00 EUR betragen habe. Dass diese gewinnbringenden Übersetzungen auch nach dem Verkauf des Unternehmens hätten fortgesetzt werden können, sollte nach Angaben beider Zeugen durch die Einbindung des Dolmetschers als stiller Gesellschafter mit einem Anteil von 40 % gewährleistet werden. Herr legte zur Veranschaulichung seiner

Aussage noch eine Einzelrechnung der [REDACTED] AG vom 03.06.2007 über einen Betrag von 10.182,34 EUR brutto vor.

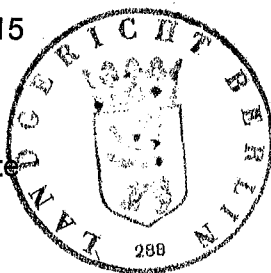
Nach all dem kommt es nicht mehr auf die von dem Beklagten zu 1) erhobene Einrede der Verjährung an.

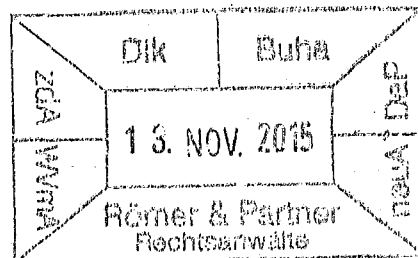
Wegen des Prinzips der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung, kann eine Entscheidung über die Tragung der Kostenlast erst mit der Schlussentscheidung ergehen.

Lau

Ausgefertigt  
Berlin, 03.02.2015

  
Drews  
Justizbeschäftigte





# Landgericht Berlin

## Berichtigungsbeschluss

Geschäftsnummer: 27 O 196/15

10.11.2015

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt [REDACTED],  
handelnd in seiner Eigenschaft als Verwalter in dem  
Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

„[REDACTED] mbH“,

ehemals geschäftssässig:

[REDACTED] Berlin,  
[REDACTED] Potsdam,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Potsdam,-

g e g e n

1. den Herrn M [REDACTED] M [REDACTED],  
[REDACTED] Berlin,

2. den Herrn [REDACTED],  
derzeitige Anschrift unbekannt,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte zu 1):  
Rechtsanwälte Römer & Partner,  
Kurfürstendamm 115b, 10711 Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin am 10.11.2015 durch die Richterin am Landgericht  
Lau als Einzelrichterin beschlossen:

Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 02.02.2015 - Az. 33 O 238/13 - wird dahin berichtigt, dass der Tenor hinsichtlich der Entscheidung betreffend die Kosten wie folgt lautet:

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) zu tragen. Hinsichtlich der Gerichtskosten, der außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) und der außergerichtlichen Kosten des Klägers bleibt die Kostenentscheidung dem Schlussurteil vorbehalten.

### **G r ü n d e**

Das Urteil war wie geschehen nach § 319 ZPO zu berichtigen, da eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt, was sich aus dem Gesamtzusammenhang des Urteils ergibt.

Lau

Ausgefertigt  
Berlin, 12.11.2015

Gebhardt  
Justizbeschäftigte

